Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1761

9.11.1761 (No. 46)

urn:nbn:de:gbv:45:1-926217

No. 46. Sloenburgische Wächensliche Alnzeigen.

Montage, ben 9ten Novembr. 1761.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- famutliche Guter, Schuiden halber, benm Develgoumischen Gericht, ein Concurs. 1. Angabe den isten Decembr. a. c. 2. Deducti den Aten Jan. 3. Priorität-Urtheil den Isten Jan. 4. Vergautung oder Löse den 18ten Febr. a. f.
- 2. Es hat Ricklef Schröder, seine durch Benspruch an sich gebrachte, von den Jrn. Amtsvoigt Lübben herrührende und zum Tossenser Alltens deiche belegene Hofstelle, von ppter 42 Jücken Landes, an Johann Hinrich Körner wieder verkauft, den 17ten Decembr. a. c. ist die Angabe benm Develgonnischen Landgericht.
- 3. Es wird denen sammtlichen Predigern hiesiger Grafschaften hiemittelst zu ihrem Verhalten bekannt gemachet; daß sie sowohl den jahrlichen Bentrag zur Priester Witwen Casse, als auch die Beerdigungs Kossen wegen der versterbenden Prediger, jeder Zeit in guter grober courant Munke, an den p. t. Provisorem Kublmann einzusenden has ben. Oldenburg ex Consistorio, den 4ten Novembr. 1761.
- 4. Es wird biemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß auf eingelangs te Königl. alleranddigste immediate Erlaubuiß, die dem biesigen Ard menhanse Zuständige und zu Ellens belegene 43% Jücke Landes meist.



bietend in Erbpacht ausgethan werden sollen; wer demnach Lust und belieben hat, solche in Erbpacht anzunehmen, kann sieh den 25ten Novembr. im hiesigen Armenhause einfinden, und nach Gefallen biesten. Und sollen diesenigen, so an diese kanderenen einigen Anspruch zu haben vermeinen sich damit auf den 23sten Novembr. in hiesigem Königl kandgericht ben Strafe des ewigen Stillschweigens anzugeben schuldig senn. Neuenburg den 23sten Octobr. 1761. Königl. Dannes mark, verordnetes kandgericht daselbst.

von Dincklage.

5. Es entstehet über des hiefigen Burgers, und Schmied Umtsmeisters Hinrich Christopher Hallerstedt sammtliche Güter, Schulden halber ein Concursus Ereditorum; Weßfalls Terminus zur Angabe auf den 7. Jan. zur Liquidation, den 14. Jan. zu Anhörung der Präferenze Urtheil auf den 21. Jan. und zur Bergantung und Lose auf den 4. Febr. 1762, auf dem Nathhaus hieselbst angesetzt worden.

II. 2 mer Geldcours.

Sute ? beffer als Gold is proc.

III. Oldenburger Getrende, Preise.

Beiben Englischer		122	o cour.	Butjenter Winter - 54 cour.
Offfeescher :		120	*	Haber Butjent. Schwarz u. weisser 38-39
2Burster				Bohnen Butjenter . 61 .
Rocken getrockneter				2Burster 6 63 0
Garsten Ender Som			*	Erbsen graue u. gelbe 96 s
. Wurster Winte	r	56		这 的是可以使的意思。在1980年的地方。————————————————————————————————————

IIII. Privatsachen.

- 2. Es find von wepl. Tonjes Fransenklinder Geldern auf Martini dieses Jahrs 200 Kthlr. in Golde zinsbar zu belegen. Wer solches Capital anzus leihen gesonnen, kann sich ben dem Vormund Johann Schröder zu Niens melden.
- 2. Johann Brau zu Rothenkirchen hat 2 durchgeseuchte milchende Rübe zu verkaufen. Liebhabere können sich mit dem ehesten ben ihm melden und accordiren.



3. Wann im 44sten Stück dieser Anzeigen bekannt gemacht worden, daß das jenige Rap, And, Lein und Kettick Saat, so auf hiesiger Oel-Mühle bis den 24t. Oct. incl. zum Schlagen, gebracht, nunmehro alles versertiget wäre, und, da es an Raum sehle, die Benkommende sols ches alles in Zeit von 8 Tagen abholen müsten, oder anf deren Kossten es an an einen dritten Ort gebracht werden müste: So haben sich doch dishero sehr wenige gemeldet, inzwischen aber ist dassenige so nachhero gedracht auch alles fertig, und solgt. der Raum noch enger. Es werden also die Benkommende nochmals erinnert, die ihnen Zusständige Oel und Kuchen, in diesen nächsten 8 Tagen so gewiß abzuholen, als widrigensals gedachte Waaren, nach Verstießung solcher cher Zeit, an einen dritten Ort gedracht werden müssen, und die Eisgenthümere zu denen Kosten für jeden Schessel zu, zu erlegen haben. Oldendurg den 7ten Nob. 1761.

C. S. Socken.

- 4. Weyl Hinrich Willms Kinder Vormund, last unter erhaltener Gerichtlichen Erlaubnis in seines Pupillen Wohnhause zu Stollham am 18. dies ses Monaths, durch den Hrn. Verganter Erdmann öffentlich an den meistbietenden verkaufen, 10. Stuck milchende Kühe, wovon 5 durchs geseuchet, 2 trächtige Pferde, 2 Ninder, 3 Kätber auch Schafe und Schweine, sodann einige Früchte, auch Hause Felde und Ackergeräth. Wer also ein oder anders an sich zu kaufen Lust hat, der wolle sich gütigst einfinden und kausen.
- me heuerloß, als 5 Juck ben Enjebur, 6 Juck die benden Kamerischen genannt, 4 Juck welche daben liegen, 4 Juck welche daben liegen, 4 Juck welche allernächst daben liegen, 4 Juck vor Gercke Hedden Hause, 2 Juck ben went. Andres Tecklenburgs Land. Welche Lust haben, einen oder den andern von diesen Hämmen zu häuern, solche können sich deskalls inners halb 14. Tage melden. Abbehausen den 3. Nov. 1761.
- 6. Es läffet der Tanzmeister Monf. Parloup hiednrch bekannt machen, daß er kunftig in des Zimmermeisters Low Behausung auf der Poggendur ghies selbst von s bis 8 Uhr Abends einen Tanzboden eröfnen werde. Er vers spricht, diejenigen, so ihn besuchen wollen, in allen Arten von Tanzen zu unterrichten auch viele neue Tanze zu lehren.

7. Mann das für Königl Rechnung anbers gekommene Mordische Saltz bis daher wenigen Absatz gehabt, und von vielen andessen Starke und Gite gezweiselt werden wollen; So dieuer dem Publico hiemit zur Nachricht, daß nach desfällg angestelleren gründlichen Probir und Untersuchung bes sunden worden, daß das Nordische Saltz stel besser, mithin man mit 4. lt. von diesen eben so viel bewirken könne, als mit 5. lt. kince burger, daneben es an innerlicher Güte zum Saltzen der Butter, Fleisch, Speck und allen andern einzuta henden Waaren das Lüsneburger übertriffe, im übrigen der Preis anjeho bis auf 4 Richte. in Golde p. Tonne herunter gesehet sep. Oldenburg den 7. Nov.

Bendorff.

2. Die verwitwete Fran Conrectorin Amanns ist gesonnen, nach geendigter ihrer Bücher. Auction wird sein vermutl am Mittwochen, verschies dene Mobilien, als einen groffen Kleiderschrank, einiges Silber. Zins nens Meßing- und Eisen. Geräthe, etwas ungeschnisten Leinen und Bühren auch Spisen-Zeug, sodann ein groffen Tischblatt von schwarzem Marmor, 4 groffe Bücher Repositoria und einen groffen steinernen Sommenzeiger gleichfals öffentlich in ihrem Wohnhause bieselbst verkausen zu lassen.

Fortsergung vom Leinbau.

Damit aber der Flachs gut im Wasser liegen möge; so macht man nach der Lange und Breite des Orts eine Unterlage von l'atten oder Staugen, die mit Weiden nach einer beliebigen Weite verbunden sind. Auf diese legt man erst altes Stroh und hernach den Flechs, die Wurzel aus und den Gipfel inwerts. Wenn man mit dem Einlegen fertig, so wird altes Stroh und eine gleiche Oberlage von Latten oben gelegt. So bald nun eine Last drauf kommt, so gehet es mit einander ins Wasser. Auf solche Weise lieget der Flachs 1. schattigter, 2. liegt er auf dem Boden rein; 3. siehet sich alle Unreinigkeit aus dem Flachs und Wasser in das alte Stroh 5. der Flachs verd irbt nicht auf dem Grunde sliegt er wen ordentlicher als sonst, und 7. wird die Erweise chung auf einmal allgemein.

(Die Fortsehung kunftig.)